

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 6. Februar 1973

Zl.7027-Pr.2/72

1008 /A.B.
zu 996 /J.
Präs. am 7. Feb. 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. König und Genossen vom 11. Dez. 1972, Nr. 996/J, betreffend Pensionsregelung der Austrian Airlines, beehre ich mich mitzuteilen:

Um die Situation der Piloten für den Zeitraum zwischen der Erreichung des 55. Lebensjahres und der Pensionierung nach dem ASVG zu verbessern, wurde in dem am 16. Feb. 1970 unterfertigten Kollektivvertrag die Frage der Versorgung der Piloten nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen bei Lizenzverlust oder Erreichung der Altersgrenze neu und für die Piloten vorteilhaft geregelt. Anstelle des bis dahin bestandenen Anspruchs auf eine Lebensversicherung in Höhe von S 600.000,- ist ein Anspruch auf Abfertigung getreten, die z.B. nach Vollendung des 25. Dienstjahres das 39fache des letzten Brutto-Monatsbezuges beträgt. Unter Zugrundelegung des derzeitigen Gehaltschemas ergeben sich daraus Abfertigungsansprüche von rund 1,2 Mio. S (I. Offizier) bzw. rund 1,7 Mio. S (Kapitän). Es kann daher kaum gesagt werden, daß die nach dem Firmen-Kollektivvertrag gewährte zusätzliche Abfertigung in keiner Weise den Unterhalt bis zur Erreichung der Pensionierung nach dem ASVG deckt.

Obwohl auch keinesfalls davon gesprochen werden kann, daß der Lebensabend der Piloten in Österreich im Gegensatz zu den meisten internationalen Luftfahrtgesellschaften nicht gesichert erscheint, habe ich Verständnis für das Anliegen nach Schaffung einer Pensionsregelung für die Piloten und habe auch der Ge-

- 2 -

werkschaft Handel, Transport und Verkehr mit Schreiben vom 11. Dez. 1972 mitgeteilt, daß ich die Ansicht teile, wonach diese Frage geprüft werden solle.

Über den von der Gewerkschaft im Zusammenwirken mit der Personalvertretung der Unternehmensleitung der Austrian Airlines vorgelegten Entwurf einer Pensionsvereinbarung, der von beiden Teilen als Diskussionsgrundlage angesehen wird, haben zwar schon Verhandlungen stattgefunden, die aber noch zu keiner Einigung geführt haben. Ich hoffe, daß bei den künftigen Verhandlungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte eine Übereinstimmung und zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann.

Die Entscheidung in den Kollektivvertragsverhandlungen obliegt dem Vorstand des Unternehmens (allenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates), der dazu entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, ausschließlich berufen und verantwortlich ist. Ich habe daher auch keinen Auftrag gegeben, diese Frage in meinem Ressort zu behandeln.

A large, handwritten signature in black ink, likely belonging to the author of the letter. The signature is fluid and cursive, with several 'M's and 's' visible. It is positioned below the typed text and above the page number.